

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



S a t z u n g

der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule - Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG - vom 15.06.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe- vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes der integrierten Tagesbetreuung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Gebührenpflicht und Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in den integrierten Ganztagsangeboten und enden mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung des Kindes endet.
- (2) Die Betreuung beginnt mit Erlass des Bescheides über die Bewilligung nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung und endet mit der Aufhebung des Bescheides gemäß § 7 Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung sind als monatlicher Betrag zum 1. des jeweiligen laufenden Monats fällig. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine SEPA-Einzugsermächtigung zu Gunsten der Gemeinde oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des durch den Gebührenbescheid vorgegebenen Kassenzeichens.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten auf deren Antrag ein Kind aufgrund des Bescheides nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung betreut wird.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 2, so haften diese als Gesamtschildner.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich sozialverträglich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, das heißt nach dem Elterneinkommen.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird je nach Elterneinkommen in jeweils folgender Höhe bestimmt:

Monatseinkommen bis	monatliche Gebühr
1.000,00 €	10,00 €
1.500,00 €	15,00 €
2.000,00 €	20,00 €
2.500,00 €	25,00 €
3.000,00 €	30,00 €
4.500,00 €	45,00 €
über 4.500,00 €	50,00 €

- (3) Für Pflege- und Heimkinder wird der Durchschnittssatz von 25,00 € festgesetzt.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr für den laufenden Monat festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird die hälftige Gebühr festgesetzt.
- (5) Die Gebühren werden für ein Jahr festgesetzt.

§ 6

Elterneinkommen

Das zu berücksichtigende Elterneinkommen im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung ist wie folgt zu ermitteln:

- (1) Zu berücksichtigendes Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

- (2) Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfrei Einnahmen – insbesondere Renten, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Wohngeld sowie sonstige zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen, Zinsen und Dividenden – hinzuzurechnen.
- (3) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um die Unterhaltsleistungen für den unterhaltsberechtigten Elternteil und die leiblichen Kinder, für die der Elternteil ermittelt wird und vermindert sich um den Betrag, den der Elternteil nachweislich für den Unterhalt zahlt.
- (4) Das Einkommen der Kinder – etwa aus Kapitalvermögen und Vermietung – wird nicht hinzugezogen.
- (5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig; negatives Einkommen findet keine Berücksichtigung.
- (6) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung, von Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, von Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz.
- (7) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und in Freien Berufen nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Einkommenssteuerbescheid. Zum Abzug vom Einkommen gelangen die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbstständiger entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge. Zur Anrechnung kommen Aufwendungen höchstens bis zur Höhe, die den pflichtigen Arbeitnehmeranteilen an Beiträgen für die Sozialversicherung – ausgenommen der Anteil für die Arbeitslosenversicherung – aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechen. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (8) Hauptberufliche Mandatsträger und Beamte sind den Personenkreisen der Absätze 7 und 8 gleichzustellen. Von deren Bruttoeinkommen sind die Lohn- und Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbstständiger entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie den Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, die Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz in Abzug bringen.
- (9) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahres. Ausnahmsweise sind die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr zu Grunde zu legen, insoweit kein Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand möglich ist.

- (10) Abweichend von Absatz 10 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 10 auf Dauer um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 10 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt wurden.
- (11) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorangehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbstschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt.
- (12) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Führen die leiblichen Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem leiblichen Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 4 zu Grunde gelegt. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (13) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen kommen Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerkarten, Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Renten-, Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosengeld II-, Wohngeld-, und Unterhaltsgeldbescheide in Betracht.
- (14) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungszeit die jeweiligen Höchstsätze erhoben.
- (15) Änderungen der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzugeben.
- (16) Der Gemeinde ist durch die Personenberechtigten mindestens einmal jährlich eine Erklärung zum Elterneinkommen unaufgefordert vorzulegen. Fehlt zum angegebenen Termin, ohne vorherige in Kenntnissetzung der Gemeinde dieser Nachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 7

Gebühr für Besucherkinder

Für die Betreuung von Besucherkindern nach § 2 Abs. 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung ist ein Regelsatz als Gebühr zu entrichten. Dieser beträgt 5,00 € pro Tag.

§ 8

Ferienregelung

In den Schulferien wird in der VHG gemäß § 7 Kindertagesstättenbenutzungssatzung eine Betreuung ermöglicht. Hierfür ist zusätzlich zur Gebühr nach § 6 dieser Satzung, ein Pauschalbetrag von 3,00 € je Ferientag zu entrichten. Die hier entstandenen Beiträge werden durch die Gemeinde nach den Oster- bzw. Sommerferien im jeweiligen Kalenderjahr gegenüber den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin -Kindertagesstättenbeitragsatzung- vom 30.06.2011 außer Kraft.

Letschin, den 16. Juni 2017

Böttcher
Bürgermeister